



ARBEITSGEMEINSCHAFT OSTHAVELLÄNDISCHE KREISBAHNEN E.V.

Falkenrehder Chaussee 5  
14669 Ketzin

[www.ohkb.de](http://www.ohkb.de)  
[info@ohkb.de](mailto:info@ohkb.de)

# Vereinssatzung



Arbeitsgemeinschaft

Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

(Eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter VR 7032 P)



## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V." (AG OHKB e.V.).  
Er hat seinen Sitz in Ketzin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Das Logo des Vereins zeigt einen Ausschnitt von einem Treibrad einer Dampflokomotive und die Initialen des Vereins.
- (3) Gerichtsstand ist Potsdam.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Heimatpflege und Heimatkunde der Gemeinde Ketzin und des Havellandes zu fördern. Insbesondere soll dies erreicht werden durch
  - a) den größtmöglichen Erhalt des Bahnhofes Ketzin samt Nebengebäuden, der ehemaligen Betriebsstätte, des Geländes und der Gleisanlagen der damaligen Osthavelländischen Kreisbahnen. Der Bahnhof Ketzin und die Strecke bis dort hin ist als Relikt der Verkehrsgeschichte dieser Region des Havellandes zu pflegen. Bei in Privatbesitz befindlichen Gebäuden und Anlagenteilen soll Einfluss auf die Gestaltung im Sinne der Heimatpflege genommen werden,
  - b) Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen getreu der historischen Ansicht der Gebäude des Bahnhofs Ketzin und seiner Außenanlagen so weit wie möglich.
  - c) Die Außenanlagen sollen vor allem eine öffentliche Nutzung im Rahmen der Kultur- und Tourismusplanung der Stadt Ketzin erfahren.
  
- (2) Der Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung des Modellbaus.
  - a) Beschaffung von Eisenbahnfahrzeugen von historischem Wert und Ausstellung für die Öffentlichkeit. Wenn möglich, soll mit ihnen auch ein musealer Eisenbahnbetrieb im Rahmen von Sonderfahrten durchgeführt werden, um die Reisekultur vergangener Zeiten erlebbar zu machen.
  - b) Erforschung und Publikation der lokalen Geschichte der Bahnlinie Nauen – Ketzin, des Bahnhofs Ketzin und dessen Anlagen, sowie der ehemaligen „Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen“ bis in die Neuzeit.
  - c) Erstellen einer Modellanlage der Gesamtanlage Bahnhof Ketzin zur Versinnbildlichung der historischen Bedeutung des Bahnhofes und des Hafens für die Stadt Ketzin mit Besichtigung für die Öffentlichkeit.
  - d) durch Vorträge, Veröffentlichungen und Publikationen seiner Vereinsmitglieder, um die Öffentlichkeit mit der Historie, der Entwicklung und der Bedeutung der Strecken der damaligen Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen und der von ihr mit betriebenen Westhavelländischen Kreisbahnen vertraut zu machen.



### § 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §§ 51-68).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwandt werden. Die Verwendung hat zeitnah zu erfolgen.
  - (4a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - (4b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (4c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist bezüglich des Vereinsvermögens nach § 16 dieser Satzung zu verfahren.



#### § 4 - Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinswerkes werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Fördergelder, Spenden oder aus Erlösen von Vereinsveranstaltungen aufgebracht.
  - (1a) Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse, Fördermittel und ggf. Spenden sind nur für Vorhaben, für die sie gedacht sind, zu verwenden.
  - (1b) Etwaige Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen können im Rahmen der steuerlich zulässigen Rücklagenbildung für dem Vereinszweck entsprechende Vorhaben als Rücklage vorgehalten werden.
- (2) Die Vereinsmittel werden nur für den in der Satzung und im Finanzplan festgelegten Zweck verwendet.
- (3) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen, wie z.B. Sonderfahrten, Bahnhofsfest u.ä. dienen ausschließlich der Finanzierung des Vereinszwecks.
- (4) Bei absehbarem oder bereits erfolgtem Finanzdefizit kann der Vorstand Maßnahmen einer Finanzsperre verhängen.
-



## § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und den Verein unterstützt und im Besitze ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt in der Regel 16 Jahre.
- (1a) Jeder Bewerber auf Mitgliedschaft in den AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V. kann eine einmonatige Probezeit absolvieren. Nach Ablauf der Probezeit besteht kein automatischer Anspruch auf Vereinsmitgliedschaft. Die Teilnahme als Probemitglied bedarf keines Vorstandsbeschlusses.
- (1b) Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Abs. (2). Dieser Beschluss ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestätigen. Eine Probemitgliedzeit ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Bewerbung an den Vorstand beantragt. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Vorstandsentscheidung ist der Mitgliedschaft gemäß § 12 Abs. (3) mitzuteilen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung der AG OHKB e.V. in Papierform.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



## § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Ausführliche Bestimmungen und Regelungen zur Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen unter Beachtung der vereinsinternen Ordnungen teilzunehmen.
  - (3a) Für jedwede Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Gleisanlagen des Bahnhofes Ketzin und der Strecke bis Ketzin gilt die hierfür gültige Anschlussbahnordnung, bestätigt durch die Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg. Rechnung tragend der Gefahren resultierend aus einem Eisenbahnbetrieb und entsprechender gesetzlicher Bestimmungen kann für einzelne Mitglieder das Recht der Nutzung und Teilnahme nach Abs. (3) eingeschränkt werden.
  - (3b) Bei Arbeiten bzw. Aufgaben im Zusammenhang mit der Betriebsführung auf Schienenbahnen gelten die entsprechenden Richtlinien, die von einzelnen Mitgliedern entsprechende Nachweise erfordern. Mitglieder ohne entsprechende Nachweise dürfen gegebenenfalls entsprechende Arbeiten bzw. Aufgaben nicht wahrnehmen.
  - (3c) Ausführliche Bestimmungen und Regelungen zur Durchführung von Ausstellungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Arbeiten und Veranstaltungen enthält die Veranstaltungsordnung.
  - (3d) Bei Zuwiderhandlung gegen vereinsinterne Ordnungen kann der Vorstand operativ einen Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung aussprechen.
  - (3e) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder wenn nicht anderen Orts anderes bestimmt ist.
  - (3f) Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Vereinsgewalt und haben gegenüber der AG OHKB e.V. keinerlei Rechte und Pflichten. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Vereins ist nach Maßgabe des § 10 Abs. (1a) möglich.
- (4) Wahlen werden nach einer vereinseigenen Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Beitragsbezahlung ist Bringepflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist für das nächste Quartal bis zum Ende des laufenden Quartals zu entrichten. Weiterreichende Vorauszahlungen sind möglich.
  - (5a) Die Zahlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Beitrag zum Ersten des neuen Quartals beim Verein eingegangen ist. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein ist hierfür der Verein selbst zuständig. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen kurzzeitig möglich.
  - (5b) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung hat das Mitglied bzw. der Kontoinhaber für eine ausreichende Deckung zu sorgen, eventuelle Folgekosten sind



vom Mitglied bzw. Kontoinhaber zu tragen.

- (5c) Bei Rückbuchung einer berechtigten Lastschrift tritt Zahlungsverzug ein und wird nach § 8 Abs. (3) ohne Mahnung geahndet.
- (5d) Bei beschlossener Erhebung einer Umlage gelten Abs. (5b) und (4c) ebenso.
- (5e) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Anschriftänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele kann eine Ermahnung oder ein Verweis ausgesprochen werden.
- (8) Bei grobem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane kann ein Ausschluss erfolgen.
- (9) Bei Störung des Vereinsfriedens ist ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.





## § 7 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. wird nach Zustimmung des Vereinsmitgliedes im Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.
  - (1a) In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag in bar beim Kassenwart oder Vorsitzenden des Vereins bezahlt werden. Der Beitragspflichtige hat auch hierbei dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag rechtzeitig eingeht.
  - (1b) Bestehen triftige Gründe für eine verspätete Beitragszahlung, ist der Kassenwart oder Vereinsvorsitzende spätestens bis zum Stichtag nach § 6 Abs. (5a) darüber zu informieren.
- (2) Die monatliche Beitragshöhe wird am Ende jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben für das folgende Geschäftsjahr (Finanzplanentwurf) neu festgelegt. Die Zustimmung bedarf einer 3/4 Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.
  - (2a) Es zahlen:
    - a) jedes Einzelmitglied die volle Beitragshöhe,
    - b) jedes weitere Mitglied, welches mit einem die volle Beitragshöhe zahlenden Vereinsmitglied nach Abs. (2a) Buchst. a) im gleichen Haushalt leben 50 % der vollen Beitragshöhe.
    - c) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge maximal ein Jahr gestundet werden.
    - d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages entbunden.
  - (2b) Die Stundung des Beitrags nach Abs. (2a) Buchst. c) muss formlos beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Stundung und die Laufzeit. Eine Verlängerung der Stundung ist nicht möglich.
- (3) Bei Mahnung zur Beitragszahlung wird für die Mahnung eine Pauschale als Unkostenerstattung für den Verein erhoben. Die Pauschale wird am Ende jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühren für das folgende Geschäftsjahr neu festgelegt. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Beschluss der Mitgliederversammlung zur Erhebung einer Umlage gelten die gleichen Kriterien wie bei der Beitragszahlung nach Abs. (1) bis (3) mit Ausnahme Abs. (2a) Buchst. c). Ein eventueller Erlass der Umlage für einzelne Mitglieder ist im Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.



## § 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mündlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu Händen des Vorstandes zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden.
- (3) Vereinsmitglieder, welche ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung mit Setzung einer Frist von 28 Tagen (Zahlungseingang) im laufenden Quartal nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss ist die höchste Vereinsstrafe. Ein Vereinsmitglied kann auf Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es der Satzung oder dem Ansehen des Vereins zu wider handelt (vereinschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele),
  - b) wenn es gegenüber dem Verein eingegangene Verbindlichkeiten nicht nachkommt.Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste nach Abs. (3) und Ausschluss nach Abs. (4) kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat in Schriftform an den Vorstand zu erfolgen.
- (5a) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitteilung folgenden Tag. Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5b) Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Einspruch vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.
- (6) Bei Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung über die endgültige Streichung aus der Mitgliederliste nach Abs. (3) bzw. den Ausschluss nach Abs. (4). Erscheint das betroffene Mitglied ohne hinreichende Gründe zur satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht, wird die Streichung aus der Mitgliederliste bzw. der Ausschluss trotz Einspruch als akzeptiert gewertet.
- (6a) In der entscheidenden Mitgliederversammlung ist der gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Mitgliedern für diesen Tagesordnungspunkt als Gast ohne Antrag hierfür zuzulassen.
- (7) Zur Gewährleistung des Vereinsfriedens ist ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich. Der Antrag hierzu kann von jedem Vereinsmitglied direkt an die Mitgliederversammlung gestellt werden und ist so rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen, dass eine Berücksichtigung in der Tagesordnung vor Versendung der Einladungen garantiert ist.



- (7a) Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist keine Vereinsstrafe. Er bedarf keines Vorstandsbeschlusses und wird direkt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (7b) Bei Ausschluss aus wichtigem Grund wird kein Einspruchsrecht eingeräumt. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Bereits gezahlter Beitrag über diesen Zeitpunkt hinaus wird ab dem diesem Datum folgenden Tag zeitnah zurückerstattet.
- (8) Fördernde Mitglieder, die den Verein nicht innerhalb von 12 Monaten nach § 5 Abs. (1b) unterstützt haben, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dieser Beschluss ist dem fördernden Mitglied schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft bekannt zu geben.
- (9) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.



## § 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## § 10 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (1a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und fördernde Mitglieder zulassen. Deren Teilnahme ist vor Versammlungsbeginn zu beantragen und mit dem Vorstand abzustimmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- (2a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift aller Mitglieder. Die Einberufung gilt noch als satzungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt.
- (3a) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3b) In der Einladung ist die Tagesordnung mit anzugeben. Die Tagesordnung muss so detailliert sein, dass daraus der Gegenstand einer beabsichtigten Beschlussfassung zu entnehmen ist.  
Bei Anträgen zur Satzungsänderung müssen diese genau (Bestimmungen der Satzung) bezeichnet sein. Streichungen aus der Mitgliederliste, Ausschlüsse oder die Verhängung einer Vereinsstrafe muss ausdrücklich angekündigt sein.
- (3c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen.  
Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu ergänzen.  
Werden Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt, ist zu deren Berücksichtigung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Beschlussfassung sind nach Zugang der Tagesordnung an die Mitglieder nicht mehr möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem vorher bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und satzungsgemäß einberufen wurde.
- (5a) Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Eventuelle Probezeit wird hierauf nicht angerechnet.  
Minderjährige Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahre dürfen ihr Stimmrecht selbst ausüben, wenn dem Versammlungs- bzw. Wahlleiter vor Versammlungsbeginn eine



formlose schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Aus ihr muss hervorgehen, bei welchen Abstimmungen (Tagesordnungspunkte) eine Stimme abgegeben werden darf. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- (5b) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und unter Beachtung Abs. (5a) eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anderen Orts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5c) Für geheime Abstimmungen muss jedes stimmberechtigte Mitglied einen Stimmzettel erhalten, auf dem er sein Votum schreibt. Die Benutzung einer Wahlkabine ist Pflicht.
- (5d) Bei Abstimmungen über ein Vereinsmitglied hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- (5e) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung regelt neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten folgendes:
- Diskussion und Beschlüsse zur Vereinsarbeit,
  - Diskussion und Beschluss des Jahresarbeits- und Finanzplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  - Diskussion und Beschlüsse einer Umlage
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung von Vereinsaufgaben
  - Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund
- (6a) Zur Gewährung der Übersichtlichkeit des Jahresarbeitsplanes für den Verein stellen die Arbeitsgruppen ihre eigenen detaillierten Arbeitspläne selbst auf.
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen und der Mitgliedschaft durch Aushang zur Kenntnis zu geben.



## § 11 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V. besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden), dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
  - (2a) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung § 10 Abs. (5a) abberufen werden.
  - (2b)
    - a) Der Vorstand kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsordnung oder aus sonstigem wichtigen Grund beschließen, ein Vorstandmitglied der Mitgliederversammlung zur Abberufung vorzuschlagen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abzubrufenden Vorstandsmitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.
    - b) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn er dies mindestens 3 Monate vorher dem verbleibenden Vorstand schriftlich mitteilt.  
Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
  - (2c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder wird durch die Mitgliederversammlung abberufen, so kann ein Vereinsmitglied durch den Vereinsvorstand in den Vorstand kooptiert werden. Dieses bedarf auf der nächsten Mitgliederversammlung der Zustimmung der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (2d) Bei einem Misstrauensvotum gegen den Gesamtvorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen unter Beachtung § 10 Abs. (5) der Vorstand abberufen werden. Der Antrag hierzu kann von jedem Vereinsmitglied direkt an die Mitgliederversammlung gestellt werden und ist so rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen, dass eine Berücksichtigung in der Tagesordnung vor Versendung der Einladungen garantiert ist.  
Bei Abberufung des Gesamtvorstandes aus einem Misstrauensvotum hat der scheidende Vorstand für die satzungsgemäße Einberufung einer Wahlversammlung innerhalb von 30 Tagen zu sorgen. Er führt in dieser Zeit die für den Fortbestand des Vereins zwingend erforderlichen Geschäfte weiter.
- (3) Die Kandidaten für den Vorstand werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Bereitschaftserklärung zur Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidaten ist mündlich erforderlich.



- (3a) Es dürfen nur volljährige stimmberechtigte Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3b) Sollen Kandidaten, die nicht anwesend sind, vorgeschlagen werden, so hat der Vorschlagende eine schriftliche formlose Bereitschaftserklärung einzuholen und bei Registrierung des Vorschlages vorzulegen.
- (3c) Gehören mehrere Mitglieder einer Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft an, darf hier nur ein Mitglied für den Vorstand kandidieren.
- (3d) Wer Inhaber eines politischen Amtes ist, darf für den Vorstand nicht kandidieren.
- (4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied nach § 10 Abs. (5a) besitzt das Recht, 5 Kandidaten auf der Kandidatenliste anzukreuzen. Die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen werden in den Vorstand gewählt.
- (4a) Können wegen Stimmgleichheit 5 Kandidaten nicht zweifelsfrei ermittelt werden, ist eine Stichwahl erforderlich. Diese Stichwahl ist als geheime Wahl in der gleichen Wahlversammlung durchzuführen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) In der ersten Sitzung des neuen Vorstandes im Anschluss an den Wahlakt wird dann mindestens der 1. Vorsitzende benannt und der Mitgliedschaft bekannt gegeben. Die anderen Funktionen können auf der nächsten Vorstandssitzung benannt werden.
- (5a) Über das endgültige Wahlergebnis und die Funktionsverteilung des neuen Vorstandes ist allen Vereinsmitgliedern spätestens bis zur Antragstellung auf Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht durch Mitteilungsblatt Kenntnis zu geben.





## § 12 - Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder in allen Vereinsangelegenheiten vertreten. Einer dieser Vorstandsmitglieder muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) sein.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter laden in der Regel alle 3 Monate, spätestens jedoch einmal je halbes Jahr und bei Bedarf den Vorstand zur Vorstandssitzung ein. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der Vorstandsmitglieder.
  - (2a) In dringenden Fällen kann der Termin von 10 Tagen unterschritten und auf die schriftliche Einladung verzichtet werden.
  - (2b) In der Einladung bei Schriftform ist die Tagesordnung mit anzugeben. Bei mündlicher Einladung genügt eine kurze Information. Eine beabsichtigte Beschlussfassung erfordert eine schriftliche Einladung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind mit Angabe der Teilnehmer der Beratung, dem Datum und dem Abstimmungsergebnis der Mitgliedschaft durch Aushang zur Kenntnis zu geben. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Protokollführer ist der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein vorher zu benennendes Vorstandsmitglied.
- (3a) Beschlusspflichtig sind ausschließlich folgende Angelegenheiten:
  - a) Ausgaben über 500,00 Euro,
  - b) Durchführung von Veranstaltungen oder Beteiligung an Veranstaltungen wenn sie nicht bereits im Jahresarbeitsplan beschlossen wurden,
  - c) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, wenn anderen Ortes nichts anderes bestimmt ist.
  - d) Ausspruch einer Ermahnung oder Verweises gegen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage des Arbeits- und Finanzplanes des laufenden Jahres und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (5) Für die Arbeit von Arbeitsgruppen bzw. in bestimmten Aufgabenbereichen des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird jeweils ein befähigtes Mitglied gewonnen. Es kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen aber auch unabhängig davon in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Bei Mitgliedschaft in einem Dachverband erkennt die AG OHKB e.V. seine Satzung an und der Vorstand der AG OHKB e.V. ist für alle Verbindlichkeiten einer Mitgliedschaft im Dachverband verantwortlich.



### § 13 - Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Vereinsbetrieb und seinen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste in Veranstaltungsräumen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Zum Schutz der Vereinsmitglieder vor Unfällen und Haftpflichtschäden nach außen sind durch den Vorstand entsprechende Versicherungen abzuschließen.



## § 14 – Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.



## § 15 - Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder nur zum Zweck der Geschäftsführung, zu statistischen Zwecken und zum Zweck der Dokumentation.
- (2) Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich beim Mitglied.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.  
Die Auskunft wird auf mündliche oder schriftliche Anfrage ausschließlich schriftlich erteilt.
- (4) Die Übermittlung der gespeicherten Daten an Dritte ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so sind die gespeicherten Daten zu sperren, sie bleiben danach nur noch zu statistischen Zwecken und zum Zwecke der Dokumentation gespeichert.



## § 16 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung und erforderlicher Stimmenmehrheit nach § 10 Abs. (5b) beschlossen werden. In diesem Fall hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Liquidatoren zu wählen. Zur Wahl der Liquidatoren ist nach Maßgabe § 10 Abs. (5b)  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich.  
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
- (3) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält die Gemeinde Ketzin, die dieses unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden hat. Sollte die Gemeinde zur Übernahme nicht bereit oder in der Lage sein, fällt das Restvermögen bei gleicher Zweckbindung an den Kreis Havelland.



## § 17 - Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein ist ein Förderverein zur Wahrung historisch gewachsener Verkehrsstrukturen, insbesondere des Schienenverkehrs im Havelland. Er ist unter der Steuer-Nr. 051-140-09360 vom Finanzamt Nauen als gemeinnütziger Verein anerkannt.
- (2) Die Urform dieser Vereinsatzung der Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V. ist auf der Gründungsversammlung am 15.07.2007 beschlossen worden und trat mit dem Datum der gerichtlichen Bestätigung in Kraft. Sie wurde neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2010 und geändert am 27.11.2010.
- (3) Diese vorliegende Vereinsatzung der Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V. ist eine grundlegende Neufassung, die den aktuellen Verhältnissen angepasst und auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2014 in Neufassung beschlossen wurde. Sie tritt mit dem Datum der gerichtlichen Bestätigung in Kraft.



Potsdam, den 12.06.2014

In der Registersache **Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V. (AG OHKB e.V.)**  
Nauener Straße 18  
14669 Ketzin

erfolgte unter Aktenzeichen VR 7032 P mit der laufenden Nummer 4 die nachstehende  
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

4

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 30.03.2014 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.

5.a) Tag der Eintragung

12.06.2014

5.b) Bemerkung

Satzung Bl. 105 ff.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.